

Richtlinie des Rektorats und des Senats zu Erweiterungsstudien gemäß § 54a UG

1. Erweiterungsstudien (ES) sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen, die nicht vom Kerngegenstand des ordentlichen Studiums umfasst sind, zu erweitern (siehe § 51 Abs. 2 Z 5a UG). Es sei darauf hingewiesen, dass Prüfungen, die in ES abgelegt werden, nicht für die Prüfungsaktivität im Sinne der Universitätsfinanzierungsverordnung zählen.
2. Gemäß § 54a UG setzt die Zulassung zu einem und die Meldung der Fortsetzung eines ES die Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss eines ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus. Der Abschluss des ES wird mit einem Zeugnis dokumentiert und setzt den Abschluss des ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus.
3. Der Arbeitsaufwand für ein ES hat mindestens 30 ECTS-AP zu betragen, wobei 30 ECTS-AP dem Arbeitsaufwand eines Semesters entsprechen und ggf. auf ganze Semester aufzurunden ist (§ 91 Abs. 1 Z 3 UG). Es ist im Curriculum des ES zu definieren, welcher Studientyp (BA-Studium oder MA-Studium) erweitert wird. Des Weiteren sind im Curriculum folgende Zulassungsvoraussetzungen jedenfalls vorzusehen:
 - Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss eines ordentlichen Bachelor- oder Masterstudiums an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.
 - Im Falle der Erweiterung eines ordentlichen Bachelorstudiums: die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 120 ECTS-AP.
 - Im Falle der Erweiterung eines ordentlichen Masterstudiums: die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Masterarbeit im Umfang von mindestens 80 ECTS-AP.

Alternativ:

- „Positivliste“ von Studien (iSv Liste von Studien, deren Abschluss oder Belegung Voraussetzung für die Zulassung ist) *oder*
 - „Negativliste“ von Studien (iSv Studien, deren Abschluss oder Belegung eine Zulassung zum Erweiterungsstudium ausschließen)
4. Curricula von Masterstudien können die Absolvierung von bestimmten ES als qualitative Zulassungsbedingungen vorsehen, wodurch eine Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Fachrichtungen erreicht wird.
 5. Prüfungen des ES können nicht als Prüfungen des ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, verwendet werden (und umgekehrt).
 6. Es ist zulässig, im Curriculum eines ordentlichen Bachelor- bzw. Masterstudiums vorzusehen, dass LVen aus einem ES als Gebundene Wahlfächer importiert werden können.

7. Die Entwicklung und Änderung von Curricula für Erweiterungsstudien erfolgt nach [dem gleichen Prozess](#), welcher auch für Bachelor- und Masterstudien gilt (d.h., es gelten dieselben Fristen, Begutachtungsverfahren wie vorgeschrieben).
8. Zuständiges Gremium für ein ES ist jene Curricularkommission, welche auch für das Curriculum des Studiums zuständig ist, dem die Lehrveranstaltungen des ES zuzurechnen sind. Sollte es sich um ein interdisziplinäres ES handeln, entscheidet der Senat, welche Curricularkommission zuständig ist.
9. Erweiterungsstudien werden zunächst für eine Dauer von 3 Jahren eingerichtet und können nach entsprechender Evaluierung verlängert werden.